

# Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption

für Kindertages-  
einrichtungen  
in Nordrhein-Westfalen



## **Impressum**

Herausgegeben von

Landschaftsverband Rheinland  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

Umschlaglayout: Andreas Gleis, LWL

Köln, Münster, im Juli 2013

**Arbeitshilfe**  
**zur**  
**Erstellung einer pädagogischen Konzeption**  
**für Kindertageseinrichtungen**  
**in NRW**

## Einführung

Jede Einrichtung sieht sich in bestimmte Rahmenbedingungen eingebettet, die mehr oder weniger beständig sind. Dazu gehören unter anderem die Trägerschaft, die Lage im Sozialraum, die räumlichen Gegebenheiten, die zwischen dem Träger und dem Jugendamt ausgehandelten Plätze, das Alter der Kinder sowie die sich daraus ergebende Personalsituation.

Die grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Konzeption sollte das Bildungsverständnis, die eigene fachliche und pädagogische Haltung und die sich verändernden politischen und gesetzlichen Vorgaben, sowie neueste Erkenntnisse und Entwicklungen der Fachwelt berücksichtigen. Da diese „Merkmale“ Veränderungsprozessen unterworfen sind, müssen sie in der Konzeption immer wieder aktualisiert werden.

Darüber hinaus soll in der pädagogischen Konzeption auch die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (z.B. Schulen, Frühförderung, Jugendamt) beschrieben werden.

Eine pädagogische Konzeption einer Tageseinrichtung für Kinder ist immer einzigartig. Sie sollte nicht willkürlich veränderbar sein, dennoch ist sie nie endgültig.

Hier liegt eine große Chance, die qualitative Weiterentwicklung der Einrichtung im Blick zu halten und diese in der Konzeption darzustellen. Entwicklungsschritte der pädagogischen Arbeit werden dadurch deutlich und die fortlaufende Auseinandersetzung mit der Konzeption sichert und stärkt die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Die Erstellung und Entwicklung einer pädagogischen Konzeption als unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und -sicherung in Tageseinrichtungen ist auch gesetzlich verankert. In § 22 SGB VIII steht:

*„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen“*

Darüber hinaus beschreibt § 45 Abs.3 Nr.1 SGB VIII die unerlässliche Verbindung zwischen einer vorliegenden Konzeption und der Erteilung einer Betriebserlaubnis:

*„ Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption vorzulegen....“*

Zunächst mag es ungewöhnlich erscheinen, von einer gesetzlichen Vorgabe ausgehend eine pädagogische Konzeption zu erarbeiten. Bei der Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und den Ausführung auf Landesebene im „Kinderbildungsgesetz NRW KiBiz“ wird jedoch deutlich, wie gesetzlich verankert der Förderungsauftrag und damit verbunden die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist.

Die beigefügte Arbeitshilfe zur Erstellung einer Konzeption zeigt deshalb drei nebeneinander stehende Kategorien auf:

- Gesetzliche Grundlagen für die Inhalte der päd. Konzeption
- Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten
- Praxisbezogene Themenbereiche

Diese sollen eine Orientierung geben, welche Gesetzgebungen in Verbindung mit welchen Themen- und Bildungsbereichen bei der Erstellung einer Konzeption beachtet und ausgeführt werden sollen.

Die vorliegende Matrix stellt keine abschließende Inhaltsvorgabe dar. Über die dort genannten Themenbereiche hinaus kann eine pädagogische Konzeption einer Kindertageseinrichtung viele weitere Aspekte berücksichtigen.

## Arbeitshilfe Konzeption

<b>Einleitung und Rahmenbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angaben zum Träger</li> <li>• Angaben zur Einrichtung</li> <li>• Einrichtungsstruktur/Gruppenstruktur</li> </ul>

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Auszug Gesetzestext</b>	<b>Praxisbezogene Themenbereiche</b>
------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

<b>1. Haltung/Grundsatz</b>		
<p>§ 1 Abs. 1 SGB VIII siehe auch § 13 Abs.2 KiBiz</p>	<p>Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bild vom Kind               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Individualität des Kindes</li> </ul> </li> <li>• Bildungsverständnis</li> <li>• Werte</li> </ul>
<p>§ 22 (2) S.1 SGB VIII</p>	<p>Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Zielsetzung               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogischer Ansatz</li> <li>- Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen</li> </ul> </li> </ul>

<b>2. Kindeswohl</b>		
<p>§ 45 Abs.2 SGB VIII siehe auch § 8 a Abs.4 SGB VIII</p>	<p>... Das ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,...</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumnutzungskonzept</li> <li>• Personal               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifikation</li> <li>- Insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung</li> </ul> </li> </ul>

<b>3. Grundsätze der Bildung und Förderung</b>		
<p>§ 22 Abs.2 S.1 Nr. 2 SGB VIII</p> <p>§ 22 Abs.3 SGB VIII</p> <p>§ 3 Abs.1 KiBiz</p> <p>§ 22 a (4) SGB VIII siehe auch § 8 KiBiz</p>	<p>... die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen....</p> <p>Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes....</p> <p>Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.</p> <p>Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt gemeinsam gefördert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elternpartnerschaft</li> <li>• Bildungsvereinbarung</li> <li>• Bildungsbereiche</li> <li>• Integration/ Inklusion</li> </ul>

<b>4. Sprachförderung</b>		
<p>§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII</p> <p>§ 13 Abs.6 KiBiz</p>	<p>Gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Kindertageseinrichtung ist positiv zu unterstützen.</p> <p>Zur Erfüllung des Bildungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes....</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alltagsintegrierte Sprachbildung</li> <li>• Umgang mit Mehrsprachigkeit</li> <li>• Angebote zur Sprachförderung</li> </ul>

<b>5. Dokumentation</b>		
<p>§ 13 Abs.5 KiBiz</p>	<p>Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden der Beobachtung und Dokumentation</li> </ul>

<b>6. Zusammenarbeit mit Eltern</b>		
<p>§ 22 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII</p> <p>siehe auch § 3 Abs.2 KiBiz § 9 Abs.1 KiBiz § 13 Abs3 KiBiz</p>	<p>...dass, die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten mit den Erziehungsberechtigten... zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses....</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingewöhnung</li> <li>• Beziehungsgestaltung</li> <li>• Formen der Zusammenarbeit, Information, Beteiligung und Beratung</li> </ul>

<b>7. Partizipation/Beschwerde</b>		
<p>§ 45 Abs.2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII</p> <p>siehe auch § 13 Abs.4 KiBiz</p>	<p>...zur Sicherung der Rechte von Kindern... in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formen der Mitwirkung / -bestimmung für Kinder und Eltern</li> <li>• Beschwerdemanagement</li> </ul>

<b>8. Qualitätssicherung</b>		
<p>§ 45 Abs.3 Nr. 1 SGB VIII</p> <p>§ 22 a Abs.1 SGB VIII</p> <p>siehe auch § 11 Abs.2 KiBiz</p>	<p>...mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, ....</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätskriterien</li> <li>• Instrumente der Evaluierung</li> </ul>